

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 25.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebühren-ordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs in - Morsbach, Ellingen und Alzen einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebühren-ordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 25. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12. April 2009 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

**Gebührenordnung für die Friedhöfe der
kath. Kirchengemeinde
St. Gertrud in Morsbach, Alzen und Ellingen**

A) Gräber für Sargbestattungen

1. Einzelwahlgrab	450,00 €
2. mehrstellige Grabstätten, je Grabstelle	450,00 €
3. Kinderreihengrab	100,00 €
4. Einzelreihengrab als Rasengrabstätte (inkl. Pflege)	1.370,00 €
zzgl. Grabplatte	125,00 €
mit Kreuz, z.Zt.	18,50 €
je Schriftzeichen (Preisänderungen vorbehalten)	6,20 €

B) Gräber für Urnenbestattungen

1. Urnenwahlgrab	350,00 €
2. Urnenwahlgrab Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege)	970,00 €
zzgl. Namensschild (Preisänderungen vorbehalten)	230,00 €
3. Urnenreihengrab als Rasengrabstätte (inkl. Pflege)	800,00 €
zzgl. Grabplatte	125,00 €
mit Kreuz, und Schriftzeichen s.o.	
4. Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld	280,00 €
5. Urnengrab als Rasendoppelgrabstätte (inkl. Pflege)	800,00 €
zzgl. Grabplatte	150,00 €
mit Kreuz ,und Schriftzeichen s.o.	
Nachbeschriftung (Platte aufnehmen und neu verlegen)	40,00 €

C) Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Wahlgrab (Sargbestattung)	je Grabstelle und Jahr	18,00 €
2. Urnenwahlgrab	je Grabstelle und Jahr	17,50 €
3. Urnenwahlgrab als Gemeinschaftsgrabstätte	je Grabstelle und Jahr	48,50 €
4. Urnengrab als Rasendoppelgrabstätte	je Grabstelle und Jahr	40,00 €

D) Zusatzgebühr

für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern sowie bei Rasendoppelgrabstätten im Fall der Beisetzung der 2. bzw. jeder weiteren Urne (enthält nicht die Verlängerungsgebühr)	350,00€
--	---------

E) Genehmigungsgebühren

1. für die Errichtung von Grabmal, -einfassung und sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
2. für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 10 (1)	10,00 €
pro Tag	10,00 €
pro Jahr	100,00 €

- | | |
|--|---------|
| 3. für die Ausstellung einer Verleihungsurkunde
für Rechtsnachfolger gemäß § 14 | 20,00 € |
|--|---------|

F) Allgemeine Kosten

1.	Nutzung der Leichenkammer		Tagessatz 50,00 € Höchstsatz 130,00 €
2.	Nutzung der Aufbahnhalle Morsbach (Aussegnungsraum)		130,00 €
3.	Abfallentsorgung (Containergebühr)		
	je Beisetzung eines Sarges		120,00 €
	je Beisetzung einer Urne bzw. eines Kindersarges		60,00 €
4.	Entfernung von Grabanlagen gemäß § 27(1)		
	je Urnengrab		100,00 €
	je Einzelgrab		150,00 €
	je Doppelgrab		230,00 €

G) Gebühr für Aushebung und Schließung der Gräber sowie Auskleidung und erste Herrichtung

1.	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		180,00 €
2.	Wahlgrab	je Grabstelle	470,00 €
3.	Urnengrab		150,00 €

H) Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen Einzelfallregelung

I) Zusatzgebühren

1.	Bei Beerdigungen von Personen, die nicht zum Einzugsgebiet der kath. Kirchengemeinde Morsbach mit Alzen und Ellingen, jedoch zum Seelsorgebereich Morsbach – Friesenhagen – Wildbergerhütte gehören, wird erhoben		
	bei Sargbestattungen ein Zuschlag von		100,00 €
	bei Urnenbestattungen ein Zuschlag von		75,00 €
2.	Bei Beerdigungen von Personen, die nicht zum Seelsorgebereich Morsbach – Friesenhagen – Wildbergerhütte gehören, wird erhoben		
	bei Sargbestattungen ein Zuschlag von		200,00 €
	bei Urnenbestattungen ein Zuschlag von		150,00 €

J) Die vorgenannten Gebühren werden mittels Gebührenbescheid mit Rechtsmittelbelehrung erhoben.

Vorstehende Gebührenordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am 25.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührevorschriften außer Kraft.

Morsbach, 25.09.2012